

Gemeinde Dannewerk Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Stand 17.06.2025
--	------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung Schreiben vom 19.09.2024	<p>Mit Schreiben vom 08.08.2024 wird die o. g. Bauleitplanung angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Dannewerk. Dafür soll eine Wohnbaufläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Groß-Dannewerk, südlich der Straße Krumacker, südlich und östlich der Straße Brummkoppel sowie nördlich der Rosenstraße. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,24 ha (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8) bzw. 2,63 ha (10. Änderung des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Der aktuell geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dannewerk wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.</p> <p>Die Gemeinde Dannewerk ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021. Die Gemeinde kann im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde gemäß der amtlichen Statistik einen Wohnungsbestand in Höhe von 522 Wohnungen auf. Es ergibt sich ein Rahmen von 52 Wohneinheiten (WE) abzüglich der Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich. Darüber hinaus sind Baufertigstellungen ab 2022 in Abzug zu bringen (zwei Wohneinheiten in 2022, zwei Wohneinheiten in 2023). Damit verbleibt der Gemeinde Dannewerk zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 48 WE.</p> <p>Jedoch ist der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 zu beachten. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.</p> <p>Den Unterlagen ist eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale beigefügt. Es wird von einem Entwicklungspotenzial im Innenbereich in Höhe von 14 WE in den kommenden 12 Jahren ausgegangen. Aus Sicht der Landesplanung sind diese Angaben plausibel und nachvollziehbar.</p> <p>Fraglich ist jedoch, warum die Potenzialfläche Nr. 7 der Innen- und Siedlungsentwicklungsanalyse nicht neu bewertet worden ist. Die Fläche befindet sich im städtebaulichen Innenbereich (Siedlungszusammenhang) im unmittelbaren Umfeld des Plangeltungsbereiches und ist bereits von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Die derzeit nicht gesicherte Erschließung könnte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 grundsätzlich gelöst und das Innenentwicklungspotenzial genutzt werden.</p> <p>Wird allerdings von den in der Begründung angegebenen 14 Wohneinheiten im Innenbereich ausgegangen, ergibt sich folgende Rechnung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens:</p> <p>48 WE – 14 WE Innenentwicklungspotenziale in den nächsten Jahren = 34 WE verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen der Gemeinde Dannewerk bis zum Jahr 2036.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass mit dem geplanten Wohngebiet ca. 21 Grundstücke entstehen sollen und das Wohnungsgebiet schwerpunktmäßig dem Bau von Einfamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten dienen soll. Nach hiesigen Erfahrungen wird daher zur Feststellung der WE-Zahlen die denkbare Zahl der Grundstücke mit dem Faktor 1,2 multipliziert, da i. d. R. mehr als eine WE je Grundstück entstehen kann. Unter Berücksichtigung dieser Annahme ergeben sich somit 25 Wohneinheiten. Der verbleibende Rahmen von 34 WE wird somit nicht überschritten und der geplante Umfang der wohnbaulichen Entwicklung</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 7 steht derzeit eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Im Rahmen der weiteren Planung wird eine mögliche Erschließung dieses Bereiches über zukünftig öffentliche Flächen geprüft.</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.</p> <p>- In der Planzeichnung ist der Bestand von vorhandenen Gebäuden durch graue Darstellung in Anlehnung an die Darstellung in dem "Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem" vorgenommen worden. In der Farbe Grau werden i. d. R. Gewerbeflächen oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt (vgl. Anlage zur PlanZV, Ziffer 1.3 ff.). Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagernd), z. B. durch eine Schraffur, dargestellt werden.</p> <p>Da der Bebauungsplan als Satzung, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt, den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen muss, müssen Regelungen klar erkennen lassen, mit welchem Inhalt sie normative Geltung beanspruchen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird um Änderung der Darstellung entsprechend vorstehender Ausführungen ausdrücklich gebeten.</p> <p>In den Kartengrundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ist die Darstellung des Gebäudebestandes grundsätzlich veränderbar und für die Bescheinigung einer Vermessungsstelle unerheblich, solange die Vollständigkeit und die Geometrie der Flurstücksgrenzen und der baulichen Anlagen im Vergleich zur aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Maßstabsgerechtigkeit eingehalten werden. Sollte es zu technischen Schwierigkeiten kommen, sind die Anforderungen an die gelieferten Datenformate mit dem Datenlieferanten (dies ist in der Regel das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Vertrieb Geobasisdaten) zu klären.</p> <p>- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben, da die einzelnen Planbestandteile in der Planzeichenerklärung eindeutig erläutert sind.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Meta-daten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Plan im XPlanung-Standard vorgelegt.</p>
<p>Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 12.09.2024</p>	<p>Die untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass teilweise die Maßangaben zu der Tiefe der Baugrenzen und Flächen für Bepflanzung/ Grünflächen fehlen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Dem dargestellten Untersuchungsumfang zum Umweltbericht wird grundsätzlich zugestimmt. Im Weiteren Verfahren und vor Satzungsbeschluss, wird eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Der Entlassungsantrag ist frühzeitig digital mit Begründung und Karte bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Das Planungsvorhaben leitet sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Dannewerk ab. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Maßangaben werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Mit Vorlage des Entwurfes wird ein Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist derzeit keine Fortschreibung des Landschaftsplanes erforderlich, da eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen wurde und die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass mit der Umsetzung der Planung keine wesentlichen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Knicks entlang des Plangebietes sind als Festsetzungen im Bebauungsplan darzustellen. In der Planzeichnung sind die Knicks derzeit teilweise lediglich als „Nachrichtliche Übernahme“ dargestellt.</p> <p>Entlang der Knicks sollte entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ Schutzstreifen von mindestens 3 m Breite zu baulichen Anlagen, zu denen auch versiegelte Grundflächen, z.B. von Wegen zählen, eingehalten werden. Die Knickschutzstreifen sind im Bebauungsplan darzustellen. Die Knicks einschließlich ihrer Schutzstreifen sollen nicht als private Grünflächen ausgewiesen werden, sondern im öffentlichen Eigentum verbleiben, um den Erhalt und die Pflege der Knicks zu gewährleisten.</p> <p>Für die Beseitigung des innerhalb der geplanten Bauflächen liegenden Landschaftselements Grabens ist ein Ausgleich in Form einer offenen Wasserfläche vorzusehen und in der Planung anzugeben.</p> <p>Die im Text (Teil B) des Bebauungsplans unter 9.2 genannten Hinweise zur Beleuchtung sind um folgende Vorgaben zu ergänzen:</p> <p>Für die Beleuchtung ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe und einer nach unten abstrahlenden Ausrichtung mit möglichst kurzer Beleuchtungsdauer zu verwenden.</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 8 „Baugebiet Krumacker“ in der Gemeinde Dannewerk keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es fehlt in der Begründung allerdings eine Aussage, wie mit dem, durch das Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässer, umgegangen werden soll. Dies ist vor dem nächsten Schritt der Erschließungsplanung mit dem Wasser- und Bodenverband und der unteren Wasserbehörde zu klären / besprechen.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist eine Festsetzung der Knicks nicht erforderlich, da dem gesetzlichen Schutz der Knicks durch eine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung hinreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung zum Schutz der Knicks ist in den Planunterlagen enthalten. Eine Übernahme der Knicks in das öffentliche Eigentum ist praktisch nicht umsetzbar und widerspricht dem Ziel, kostengünstiges Bauland für die örtliche Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausgleich für den Graben wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird um die entsprechenden Vorgaben ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung des Verbandsgewässers erstellt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Gemäß 3.6 der Begründung soll das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen über straßenbegleitende Mulden versickert, bzw. über Drainagen abgeleitet werden. Das wird von der unteren Wasserbehörde sehr begrüßt. Um den Regenwasser-Abfluss aus dem Plangebiet weiter zu reduzieren, könnten auf den Grundstücken z. B. auch Regen-zisternen mit Rückhaltepuffer errichtet werden. Bei der Gartenbewässerung in den Sommermonaten kann dadurch zusätzlich die Verdunstung gefördert werden. Auch Gründächer auf Nebengebäuden können zur Entlastung des Regenwasser-Kanals und zur Steigerung der Verdunstung im Plangebiet beitragen.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde gibt folgende Hinweise: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im zu erstellenden Umweltbericht sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 28.08.2024</p>	<p>Wir stellen der vorliegenden Planung unter folgender Bedingung unsere Zustimmung in Aussicht: Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8 muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer, zum Teil neu entdeckter Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. umfangreiche Siedlungsflächen, Brandgräberfelder, Grabhügel und Fundstreuungen). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein - technischer Umweltschutz Schreiben vom 26.08.2024	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landent- wicklung Schleswig-Holstein - untere Forstbehörde Schreiben vom 16.08.2024	Die Geltungsbereiche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Dannewerk berühren keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen oder als Flächen für die Forstwirtschaft vorgesehen waren. Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gebäudemanagement SH Schreiben vom 30.08.2024	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
IHK Flensburg Schreiben vom 09.09.2024	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 09.08.2024	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr Schreiben vom 10.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelaenge nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen:</p> <p>Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529 Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.</p>	
<p>Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH Schreiben vom 09.08.2024</p>	<p>Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:</p> <p>Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).</p> <p>Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 – achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.</p> <p>Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden.</p> <p>Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße.</p> <p>Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereitzustellen.</p> <p>Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.</p> <p>Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.</p> <p>Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:</p> <p>Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sor-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>gen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:</p> <p>(1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.</p> <p>(3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.</p> <p>(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.</p> <p>(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Tele-</p>	<p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	kommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.	
Telekom Deutschland GmbH Schreiben vom 12.08.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Treene E-Mail vom 12.08.2024	Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Dannewerk für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen. <u>Trinkwasserversorgung:</u> Die im Bebauungsplan dargestellt Fläche soll zur Ausweisung von Flächen für die Wohnbebauung dienen. Die Fläche kann an unser Trinkwassernetz angeschlossen werden. Versorgungsanschlüsse können über die in der Straße „Krummacker“ sowie über die in der Straße „Rosenstraße“ vorhandene Trinkwasserversorgung realisiert werden. Aus Sicht des Wasserverbandes ergeben sich dadurch keine Gründe, welche gegen das Vorhaben sprechen. Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Kosten für den Ausbau der Versorgungsleitungen trägt in der Regel der Wasserverband Treene und erhebt im Gegenzug von den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Dannewerk grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen.</p> <p>Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.</p>	
<p>Stadtwerke Schreiben vom 19.08.2024</p>	<p>Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir grundsätzlich keine Einwände bezüglich der 10. Änderung des F- Plan und B-Plan Nr. 8.</p> <p>Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass die Versorgung mit Glasfaser im Plangebiet über den Breitbandzweckverband Haddeby erfolgen kann.</p> <p>Eine Wärmeversorgung des Plangebietes mittels umweltschonender Erdwärme ist (vorbehaltlich einer genauen Prüfung) grundsätzlich möglich. Die Schleswiger Stadtwerke GmbH bittet daher, frühzeitig an den Planungen beteiligt zu werden. Wenden Sie sich diesbezüglich gerne an Herrn Thorsten Bock, Tel.: 04621 801-461, t.bock@stadtwerke-sh.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Für die entwässerungstechnische Planung bitten wir um frühzeitige Information und Einbindung der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung. Die technischen Details der, in Ihrer Begründung beschriebenen, Pumpstation, sowie die Materialauswahl und die Gestaltung der Einleitung ist mit der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung abzustimmen.</p> <p>Die Entwässerung für das anfallende Regenwasser fällt In den Zuständigkeitsbereich des Amtes Haddeby. Dennoch erlaubt sich die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung den Hinweis, dass bei zukünftigen Planungen generell Starkregenereignisse mit deren Auswirkungen auf den Schmutzwasserkanal zu beachten sind.</p>	
SH Netz GmbH Schreiben vom 13.08.2024	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.</p> <p>Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html</p> <p>Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 8 wird eventuell ein Stationsstandort 5 x5m benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p> <p>Beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
2. Nachbargemeinden		
Amt Haddeby E-Mail vom 13.08.2024	Von Seiten der Gemeinden Busdorf, Jagel, Fahrdorf und Selk bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Dannewerk.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Amt Arensharde E-Mail vom 02.09.2024	Seitens der Gemeinden Ellingstedt, Hüsby, Lürschau und Schuby werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.